

1

DIETER RIES
DIETRICHSTR. 10
92318 NEUMARKT I.D.OPF.

Stadt Neumarkt
z.Hd. des Oberbürgermeisters
Rathaus

92318 Neumarkt

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Telefon, Name

Datum

10.04.2014

Betreff: Eingabe-Antrag an die Stadt bzw. den Stadtrat gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates
hier: Änderung des Vorgehens bei Straßenausbaubeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

schon seit langem verfolge ich die Problematik bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Stadt. Ob Schloßgartenstraße in Woffenbach, Mariahilfstraße, Altstadt, Zimmererstraße oder aktuell die Eberhard-Faber-Straße. Immer kommt es zu unnötigen Problemen bei der Beitragserhebung. Allerdings nicht nur in Neumarkt, sondern bayernweit. Nicht umsonst hat ein Großteil der bayerischen Gemeinde überhaupt keine Straßenausbaubeitragssatzung.

Diesen Problemen der Beitragserhebung sollte, soweit möglich, künftig aus dem Weg gegangen werden. Dies kann beispielsweise erreicht werden, wenn die Einhebung der anfallenden Beiträge über einen längeren Zeitraum gestreckt wird, oder ein „Einnahmepool“ für die Beiträge gebildet wird. Soweit ich mich erinnere, hat die CSU vor einigen Jahren eine ähnliche Diskussion schon einmal angestoßen, wurde aber von der Verwaltung abgeblockt.

Ich stelle deshalb folgenden Antrag mit der Bitte, diesen dem Stadtrat – möglichst gleich mit dem Ergebnis – in der nächsten oder übernächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

Die Stadtverwaltung erhält den Auftrag, alle Möglichkeiten einer Streckung der Straßenausbaubeiträge mit den Vor- und Nachteilen zu prüfen, insbesondere auch im Hinblick auf eine angemessene Erhöhung der Grundsteuer, welche künftig für noch nicht abgerechnete Straßenausbaumaßnahmen hergenommen wird.

Begründung:

Die Stadt nimmt jährlich etwa 3,6 mio an Grundsteuer B ein. Bei einer Erhöhung um ca. 30 Prozentpunkte könnten Mehreinnahmen von ca. 450.000 € erzielt werden. Diese Mehreinnahmen könnten einer buchmäßigen Rücklage zugeführt und (nur) für die Anliegerbeiträge hergenommen werden. Diese Vorgehensweise hätte verschiedene Vorteile:

a) Bei Straßenausbaumaßnahmen erfolgt keine einmalige große Belastung der Eigentümer;

b) Der Straßenausbaubeitrag wird dadurch sozusagen über viele Jahre gestreckt;

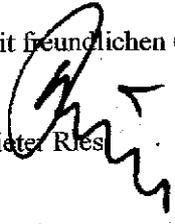
DIETER RIES
DIETRICHSTRASSE 10 / 92318 NEUMARKT
TEL.: 09181/32208 mail: dieterries@arcor.de

- c) Die Stadt hat trotzdem bereits zu Baufertigstellung die jeweiligen Einnahmen zur Verfügung;
- d) Alle Eigentümer zahlen ungefähr gemäß ihrem Grundstücksvorteil in diesen Topf ein, da sich die Grundsteuer nach dem Einheitswert berechnet. Einfamilienhäuser deutlich weniger als größere Häuser und wieder mehr die Geschäftshäuser;
- e) Da alle Straßen irgendwann erneuert werden, kommen auch alle Eigentümer von Grundstücken einmal in den Vorteil einer „Beitragsstreckung“;
- f) Künftiger Ärger wegen der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird vermieden;
- g) Der Rücklagentopf kann jährlich gemäß dem Straßenausbauplan der Stadt angepaßt werden. Sollen mehr Straßen ausgebaut werden, kann der Anteil erhöht, bei weniger Straßenausbau kann der Anteil ermäßigt werden.;
- h) Die Entnahme aus dem Topf kann unkompliziert erfolgen. Aus der Baumaßnahme heraus braucht nur der Anliegeranteil herausgerechnet werden. Ein Einzelumlage entfällt;
- i) Ein mögliche Ausbaurückstand kann so behoben werden;
- j) Die Eigentümer bzw. Mieter werden nur solange belastet, als sie dort wohnen und die Straße auch benutzen. Soweit jemand ein Grundstück kauft und nach wenigen Jahren wieder verkauft, zwischenzeitlich jedoch eine Straßenausbaumaßnahme erfolgt ist, wird er nur gemäß seines Eigentümerzeitraumes belastet, also nur soweit er auch zur Straßenabnutzung beigetragen hat;
- k) Auch bisher begünstigte Eigentümer (z.B. Schloßviertel, Ingolstädter Straße) tragen künftig zu den Straßenausbaukosten bei;
- l) Da künftig komplizierte Einzelberechnung und Prozesse entfallen, kann auch das Beitragsamt verschlankt werden.

Ich denke dies sind so viele Vorteile, daß dieser Weg eingehend beraten und auch gegangen werden sollte. Vorab sollte jedoch kurzfristig eine eingehende Prüfung über diese und ggfls. Weitere Möglichkeiten durch die Stadtverwaltung erfolgen.

Ich bitte um Mitteilung, ob meine Eingabe im Stadtrat behandelt wird, da ansonsten ggfls. ein Antrag durch einen oder mehrere Stadträte erfolgt. Die im Stadtrat vertretenen Stadträte erhalten einen Abdruck dieser Eingabe mit der Bitte, diese in ihrer Partei zu besprechen und zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen


Dieter Ries

gleichen Tag erschien er mit 10minütiger Verspätung zu der neu angesetzten Nacharbeit. Auslöser für die Entscheidung, den Kläger von der Studienfahrt auszuschließen, war der durch drei Auffälligkeiten belegte Umstand, daß der Kläger, von dem Schreiben vom 10. 3. 1997 unbeeindruckt, sein Verhalten fortsetzte. Am Freitag, dem 14. 3. 1997, mußte demnach die Entscheidung getroffen werden, wobei es der zeitliche Ablauf ausschloß, den Kläger und seine Eltern vorher zu der beabsichtigten Maßnahme anzuhören. Von einer geschickten Inszenierung seitens der Schulleitung – wie vom Kläger behauptet – kann nicht ausgegangen werden.

Der Ausschluß des Klägers von der Studienfahrt war auch sachlich berechtigt. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen kommt der Schule ein pädagogischer Ermessensspielraum zu, bei dessen Ausfüllung insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist (st. Rspr.; vgl. zuletzt BayVGh, BayVBl. 1998, 54). Zu Unrecht trägt der Kläger vor, sein Ausschluß von der Studienfahrt verstöße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er bestreitet nicht eine Vielzahl von Verstößen, hält diese aber für Bagatellen, die eine derartige Ordnungsmaßnahme nicht rechtfertigten. Damit verkennt er aber insbesondere, daß er nicht vom normalen Unterricht, sondern von einer Studienfahrt ausgeschlossen wurde.

Der Kläger bezeichnet sich selbst als „schwierig“, da er in einem Entwicklungsstadium sei, das es ihm äußerst schwer mache, die Notwendigkeit einzusehen, Haus- und Schulordnung einzuhalten. Eine mehrtägige Studienfahrt verlangt von den Schülern besondere Disziplin und stellt an die Lehrkräfte erhöhte pädagogische Anforderungen. Nach Nr. 3.2 Abs. 1 der Bekanntmachung über Schülerwanderungen und Studienfahrten vom 17. 3. 1993 (KWMBI. I 1993, 187) ist der Lehrer verpflichtet, während der ganzen Wanderung oder Fahrt seine Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahrzunehmen. Dies gilt auch gegenüber volljährigen Schülern. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler. Nach Nr. 3.4 Satz 1 der zitierten Bekanntmachung ist der Lehrer verpflichtet, sein Augenmerk auf die vielfältigen Gefahren zu richten, die sich auf einer Wanderung oder Fahrt ergeben könnten. Es liegt auf der Hand, daß diesen hohen Anforderungen an die begleitenden Lehrkräfte ein entsprechend einsichtiges Verhalten der Schüler gegenüberstehen muß, um den erzieherischen Zweck der Studienfahrt nicht in Frage zu stellen und Gefahren auszuschließen. Die Schule führt zum „Gestaltungsrahmen“ der Studienfahrt aus, die Gruppe habe sich ausnahmslos und ungekürzt einem intensiven Programm unterziehen müssen. Wegen der getrennten Unterbringung seien erhöhte Ansprüche an Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit gestellt worden. Zum Programm hätten auch Erkundungen „kritischer“ Stadtviertel gehört, was ohne absolute Einordnungsbereitschaft nicht zu verantworten gewesen wäre. Es verstieß daher, vor allem im Hinblick auf die Fürsorgepflicht der Schulleitung gegenüber den begleitenden Lehrern, nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, einen „schwierigen“ und uneinsichtigen Schüler wie den Kläger von der Teilnahme an der Studienfahrt auszuschließen.

2. ...

BayVGh, Urteil vom **10. 3. 1999** Az. 4 B 98.1349
(rechtskräftig)

Amtliche Leitsätze:

1. Zur Frage der Ersatzvertretung der drei Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgerbegehrens (insoweit nur Leitsatz).
2. Ein Bürgerbegehren, das die Aufhebung vorhandener Straßenausbaubeitragsatzungen zum Ziel hat, ist grundsätzlich wegen Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG unzulässig.

Aus den Gründen:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts erweist sich im Ergebnis dennoch als richtig, weil das Bürgerbegehren aus materiellen Gründen nicht zuzulassen ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs erstreckt sich die Zulässigkeitsprüfung (Art. 18 a Abs. 9 GO) auch auf die Frage, ob die Maßnahme, die mit dem Bür-

gerbegehren und Bürgerentscheid erreicht werden soll – das verfolgte Ziel –, mit der Rechtsordnung in Einklang steht (vgl. zuletzt etwa BayVGh v. 18. 3. 1998 Az. 4 B 97.3249; v. 24. 7. 1998 Az. 4 CE 98.1889). Daran fehlt es hier. Der beabsichtigten Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzungen der Beklagten steht nämlich Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG durchgreifend entgegen. Danach sollen für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh, BayVBl. 1987, 49; v. 26. 10. 1987 Az. 6 B 85 A 842 und 1075) hat der Begriff „sollen“ in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG – wie bei Sollvorschriften in anderen Gesetzen auch – grundsätzlich verbindlichen Charakter. D.h., die Gemeinden sind grundsätzlich zur Beitragserhebung verpflichtet und dürfen Ausbaumaßnahmen nur in Ausnahmefällen vollständig aus allgemeinen Deckungsmitteln finanzieren (vgl. auch OVG Münster, NVwZ 1985, 853). Ein den Gemeinden durch Art. 62 Abs. 2 GO, der den Vorrang der Einnahmenbeschaffung aus besonderen Entgelten bestimmt, allenfalls belassener Gestaltungsspielraum wird durch Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG weiter eingeschränkt (vgl. VG Augsburg v. 28. 7. 1997, Gemeindegasse 1998, RdNr. 18; Schieder/Happ, KAG, Anm. 1.1 zu Art. 5; Oehler, KAG, Anm. 3 zu Art. 5 KAG; Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Anm. 1 f. bb zu Art. 18 a Abs. 9 GO). Es müssen besondere Umstände vorliegen, die es – ausnahmsweise – rechtfertigen können, von der Beitragserhebung abzusehen (vgl. auch Peters, Kommunalpraxis 1997, 15). Für solche Umstände ist hier aber weder substantiiert etwas vorgetragen noch ist sonst etwas dafür ersichtlich. Vor allem ist die finanzielle Situation der Beklagten, wie sie sich aus der bei den Akten befindlichen Würdigung ihrer Haushalte für 1996, 1997 und 1998 durch das Landratsamt W. ergibt, keineswegs so günstig, daß ohne empfindliche Einbußen an der dauernden Leistungsfähigkeit i.S. des Art. 61 Abs. 1 GO auf die Einnahmenbeschaffung aus Straßenausbaubeiträgen für die erforderlichen und geplanten Ausbaumaßnahmen verzichtet werden könnte.

In diesem Zusammenhang braucht der Frage nicht weiter nachgegangen zu werden, bis zu welchem Umfang durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (anstelle des Gemeinderats, Art. 18 a Abs. 13 Satz 1 GO) die Vorteilsregelung einer Straßenausbaubeitragsatzung im einzelnen und damit das Ausmaß der Belastung der Grundstückseigentümer bestimmt werden könnte. Die ersatzlose Aufhebung einer vorhandenen und über Jahre angewandten Straßenausbaubeitragsatzung ohne Vorliegen besonderer Umstände verstößt jedenfalls gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG und ist deshalb rechtswidrig (vgl. VG Regensburg, Gemeindegasse 1992, RdNr. 239; Neusinger, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, 1999, S. 181 f.). Der Hinweis auf Gemeinden, die – unbeanstandet – bisher keine Straßenausbaubeitragsatzungen erlassen haben, ist nicht stichhaltig. Die Beurteilung der Aufhebung einer vorhandenen Straßenausbaubeitragsatzung als rechtswidrig setzt nämlich nicht zwingend voraus, daß das Unterlassen der Einführung einer entsprechenden Satzung rechtsaufsichtlich beanstandet werden müßte. Davon abgesehen kann es auch der Gesichtspunkt der Beitragsgerechtigkeit erfordern, den Umstand, daß eine Gemeinde Straßenausbaubaukosten seit jeher durch allgemeine Finanzierungsmittel (unter Inkaufnahme anteiliger Kürzung staatlicher Zuwendungen; vgl. StMIBek. v. 6. 6. 1975, MABl. S. 483) deckt, anders zu bewerten als denjenigen, daß eine Gemeinde auf eine bisher praktizierte Beitragserhebung verzichtet und durch die damit einhergehende Minderung ihrer allgemeinen Leistungsfähigkeit (zumindest indirekt) die Gemeindebürger zusätzlich belastet, die unter Geltung einer entsprechenden Satzung bereits zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen worden waren.

Bundesverwaltungsgericht

BVerwG, Urteil vom 28. 1. 1999 – 7 CN 1.97

Amtlicher Leitsatz:

Eine Landesverordnung, die von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ausgehende Geräuschmissionen regelt (§ 23 Abs. 2 BIm-

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. - Kommunalangelegenheiten -



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. - Postfach 14 05 - 92304 Neumarkt i.d.OPf.

Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 15 40
92305 Neumarkt i.d.OPf.

Ihr Zeichen: V10 - 027/90
Ihre Nachricht vom: 25.04.2014
Unser Zeichen: 51-027
Sachbearbeiter: Herr Seger
Zimmer-Nr.: Zimmer-Nr. A 337

Stadtverwaltung
Neumarkt i.d.OPf.
EING: 20. MAI 2014
ABT. I. Amt/SO:
Adl.
D. OB Thumann
16. 20.5.14

Posteingang
21. Mai 2014
J. Kohler
- Abteilungsleitung I -
zur Bearbeitung an

Telefon: 09181/470-134
Telefax: 09181/470-6634
E-Mail: seger.thomas@landkreis-neumarkt.de

Datum: 19. Mai 2014

Eingabe gemäß Art. 56 Abs. 3 GO des Herrn Dieter Ries, Dietrichstraße 10, 92318 Neumarkt i.d.OPf. wegen Änderung des Vorgehens bei Straßenausbaubeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage vom 25.04.2014, eingegangen beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. am 07.05.2014, können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Nach Art. 56 Abs. 3 GO kann sich jeder Gemeindegewohner mit Eingaben und Beschwerden an den Gemeinderat wenden.

Das Petitionsrecht nach Art. 56 Abs. 3 GO steht im Hinblick auf Art. 17 GG, wonach jedermann das Recht hat, sich schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen zu wenden, nicht nur den Gemeindegewohnern (s. Art. 15 Abs. 1 GO) und auch nicht nur den Bewohnern Bayerns (Art. 115 BV) zu.

Der Eingabeführer hat aufgrund des Petitionsrechts (Art. 17 GG, Art. 115 BV) einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Entgegennahme, sachliche Prüfung und Beantwortung der Petition durch die zuständige Stelle. Aus der Beantwortung, die sich nicht auf eine bloße Empfangsbestätigung beschränken darf, müssen sich zumindest die Kenntnis vom Inhalt der Petition und die Art ihrer Erledigung ergeben.

Das Petitionsrecht wird lediglich dadurch beschränkt, dass Eingaben beleidigenden oder herausfordernden Inhalts nicht als Petition behandelt werden müssen; es besteht auch kein Anspruch auf eine bestimmte Entscheidung in der Sache. Schließlich besteht auch kein Anspruch auf wiederholte Beantwortung derselben Petition, weil die wiederholte Ausübung des kommunalen Petitionsrechts in gleicher Sache einen Rechtsmissbrauch darstellt.

Weitergehende Beschränkungen des Petitionsrechts gibt es nicht.

Hausanschrift:	Besuchszeiten:	Banken:	IBAN	BIC	Stadtbushaltestellen:
92318 Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1	Mo., Di. 08:00 - 16:00 Uhr Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr	Sparkasse Neumarkt Raiffeisenbank Neumarkt Postbank Nürnberg	DE80 7605 2080 0000 2610 08 DE58 7608 9553 0000 1140 06 DE32 7601 0065 0004 8278 53	BYLADEM1NMA GENODEF1NMM1 PBNKDEFF	Linien 561/562
Telefon: 09181/470-0 Telefax: 09181/470320 E-Mail: landratsamt@landkreis-neumarkt.de Internet: www.landkreis-neumarkt.de					

Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten!

Für die Bearbeitung der Eingabe von Herrn Ries ist nach § 2 Nr. 8 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Neumarkt i.d.OPf. der Stadtrat zuständig.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung setzt der Oberbürgermeister die Tagesordnung für die Stadtratssitzungen fest.

Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt (§ 22 Abs. 1 Satz 4 der Geschäftsordnung).

Dies hat zur Folge, dass keine inhaltliche Vorprüfungskompetenz über die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Antrages besteht.

Eine Behandlung im Stadtrat dürfte nicht deshalb verwehrt werden, weil der Vollzug des gefassten Beschlusses für rechtswidrig erachtet werden würde.

In diesem Fall bleibt nur die Möglichkeit der Beanstandung durch den Oberbürgermeister nach Art. 59 Abs. 2 GO.

Unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen im Schreiben vom 25.04.2014 sowie der beigefügten Unterlagen (Rechtsprechung und Fachliteratur) gehen wir derzeit davon aus, dass keine besonderen Umstände vorliegen, die zu einer rechtmäßigen Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung und gleichzeitiger Erhöhung der Grundsteuer führen könnten.

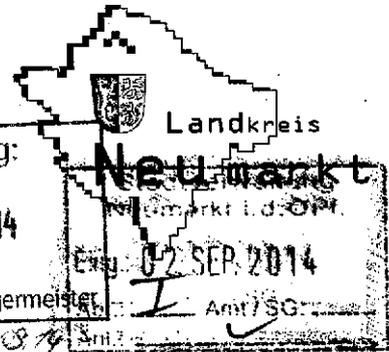
Ergänzend weisen wir daraufhin, dass alle Gemeinden im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen haben.

Mit freundlichen Grüßen



Merk
Regierungsrat

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. - Kommunalangelegenheiten -



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. - Postfach 14 05 - 92304 Neumarkt i.d.OPf.

Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1540
92305 Neumarkt i.d.OPf.



Posteingang:
03 Sep. 2014
Th. Thumann · Oberbürgermeister
Ihr Zeichen: I/10-027/90
Ihre Nachricht vom: 25.04.2014
Unser Zeichen: 51-027
Sachbearbeiter: Herr Seger
Zimmer-Nr.: Zimmer-Nr. A 337
Telefon: 09181/470-134
Telefax: 09181/470-6634
E-Mail: seger.thomas@landkreis-neumarkt.de
Datum: 1. September 2014

Eingabe gemäß Art. 56 Abs. 3 GO des Herrn Dieter Ries, Dietrichstraße 10, 92318 Neumarkt i.d.OPf. wegen Änderung des Vorgehens bei Straßenausbaubeiträgen

Anlage

- 1 IMS IB4-1523.1-315 vom 25.10.2012
- 1 LT-Drucksache 17/126 vom 14.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kohler,

anliegend übersenden wir Ihnen das IMS IB4-1523.1-315 vom 25.10.2012 zur Kenntnisnahme.

Eine sehr gute, im Inhalt überzeugende Darstellung der im Betreff genannten Problematik findet sich auch in der Antwort der Staatsregierung (des StMIBV) vom 19.11.2013 auf eine Landtagsanfrage der Abgeordneten Inge Aures (LT-Drucksache 17/126 vom 14.01.2014).

Mit freundlichen Grüßen

Seger
Regierungsamtsrat

Hausanschrift:	Besuchszeiten:	Banken:	IBAN	BIC	Stadtbushaltestellen:
92318 Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1	Mo., Di. 08:00 - 16:00 Uhr Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr	Sparkasse Neumarkt Raiffeisenbank Neumarkt Postbank Nürnberg	DE80 7605 2080 0000 2610 08 DE58 7606 9553 0000 1140 06 DE32 7601 0085 0004 8278 53	BYLADEM1NMA GENODEF1NM1 PBNKDEFF	Linien 561/562

Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Inge Aures SPD
vom 08.10.2013

Erlass von Straßenausbaubeiträgen in Ausnahmefällen

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind bayerische Städte und Gemeinden dazu angehalten, zur Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen Beiträge von Grundstückseigentümern zu erheben. Im Falle einer besonders günstigen wirtschaftlichen Lage einer Gemeinde können betroffene Orte vom Erlass der Straßenausbaubeiträge jedoch ausgenommen werden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche bayerischen Städte und Gemeinden haben eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen, in welchen Städten und Gemeinden fehlt sie und in welchen Städten und Gemeinden fehlt sie aufgrund einer festgestellten günstigen wirtschaftlichen Lage? Bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen.
2. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine besonders günstige wirtschaftliche Lage einer Gemeinde für den Verzicht von Straßenausbaubeiträgen ausschlaggebend ist?
3. Wer entscheidet darüber, ob Gemeinden von der Ausnahme Gebrauch machen können?
4. Gibt es Sanktionen oder negative Konsequenzen (z. B. rechtlicher oder finanzieller Natur) für Gemeinden, wenn sie ihrer Verpflichtung auf Straßenausbaubeiträgen nicht nachkommen? Wenn ja, welche?
5. Wie steht die Bayerische Staatsregierung zur Diskrepanz zwischen wirtschaftlich unterschiedlich starken Gemeinden, die entsteht, wenn strukturschwache Gemeinden zur Aufrechterhaltung ihrer finanziellen Spielräume gezwungen sind, Straßenausbaubeitragssatzungen zu erlassen (auch um z. B. für Bedarfszuweisungen förderfähig zu sein) und ihren Bürgerinnen und Bürgern damit Kosten aufbürden, in strukturstarken Gebieten dagegen Straßenausbaubeiträge aber nicht anfallen und dadurch Bürgerinnen und Bürger aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage doppelt profitieren?
6. Sieht die Staatsregierung Alternativen zur Erlassung oder Ausgestaltung von Straßenausbaubeitragssatzungen aufgrund der in Frage 5 beschriebenen Benachteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in strukturschwachen Gemeinden?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 19.11.2013

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt beantwortet:

1. Welche bayerischen Städte und Gemeinden haben eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen, in welchen Städten und Gemeinden fehlt sie und in welchen Städten und Gemeinden fehlt sie aufgrund einer festgestellten günstigen wirtschaftlichen Lage? Bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen.

Die letzte Erhebung wurde im Jahr 2000 durchgeführt. Nach damaligem Stand hatten ca. 62 % der bayerischen Kommunen eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen. Eine Neuerhebung dieser Daten wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden und kann nicht in der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit durchgeführt werden.

2. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine besonders günstige wirtschaftliche Lage einer Gemeinde für den Verzicht von Straßenausbaubeiträgen ausschlaggebend ist?

Nach Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 3 Kommunalabgabengesetz – KAG – sollen die Gemeinden für die Verbesserung oder Erneuerung von (u. a.) Ortsstraßen Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind. Nach inzwischen wohl ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hat der Begriff „sollen“ in dieser Vorschrift grundsätzlich verbindlichen Charakter (zuletzt BayVGh v. 10.03.1999 - 4 B 98.1349 m. w. N.). „Soll-Vorschriften“ sind für die Verwaltung ebenso verbindlich wie „Muss-Vorschriften“, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise ein Abweichen von der Regel zulassen (BVerwG v. 27.01.1967 – IV C 12.65, DVBl. 1968, 25). Das bedeutet, dass die Gemeinden grundsätzlich zur Beitragserhebung verpflichtet sind und Ausbaumaßnahmen nur in besonderen Ausnahmefällen vollständig aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzieren dürfen. Ein solcher „besonderer“ Ausnahmefall wird allenfalls dann in Betracht kommen, wenn sich die finanzielle Situation einer Gemeinde als so günstig darstellt, dass auf die Einnahmenbeschaffung aus Straßenausbaubeiträgen für die erforderlichen oder geplanten Ausbaumaßnahmen ohne empfindliche Einbußen an der dauernden Leistungsfähigkeit im Sinne des Art. 61 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) verzichtet werden kann (vgl. BayVGh, a. a. O.). Ob dies der Fall ist, kann nicht pauschal

für alle Gemeinden beantwortet werden, sondern ist eine Frage des Einzelfalls.

3. Wer entscheidet darüber, ob Gemeinden von der Ausnahme Gebrauch machen können?

Die Bayerische Verfassung gewährt den Gemeinden das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst zu regeln und darüber hinaus ihren eigenen Finanzbedarf durch die Erhebung öffentlicher Abgaben zu decken. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass Art. 62 Abs. 2 GO einen Vorrang der Erhebung von Entgelten für Leistungen, zu denen auch Straßenausbaubeiträge gehören, vor der Erhebung von Steuern oder der Aufnahme von Krediten anordnet. Das bedeutet, dass eine Gemeinde nicht leichtfertig auf die Erhebung von Abgaben verzichten darf, sondern bei einer anstehenden Straßenbaumaßnahme – ggf. unter frühzeitiger Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde – sorgsam prüfen muss, ob die unter Ziff. 2 genannten Kriterien für einen Verzicht auf Erlass einer Ausbaubeitragssatzung und damit die Erhebung von Beiträgen finanziell möglich und rechtlich zulässig ist.

Hat eine Gemeinde eine Ausbaubeitragssatzung erlassen, ist sie verpflichtet, Ausbaubeiträge zu erheben. Der Vollzug der Satzungen wird im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung kontrolliert. Darüber hinaus erfolgt eine Kontrolle im Rahmen der Bearbeitung von Widersprüchen und Beschwerden sowie durch die Gerichte. Daneben steht die allgemeine Beratung durch die Rechtsaufsichtsbehörden.

4. Gibt es Sanktionen oder negative Konsequenzen (z. B. rechtlicher oder finanzieller Natur) für Gemeinden, wenn sie ihrer Verpflichtung auf Straßenausbaubeiträgen nicht nachkommen? Wenn ja, welche?

Im Rahmen der Haushaltswürdigung werden Kommunen, deren Haushaltslage angespannt ist, von den Rechtsaufsichtsbehörden dazu angehalten, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, worunter auch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen fällt. Die Erteilung von Genehmigungen – sofern gemäß Art. 67 Abs. 4, 71 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 4 Satz 1 GO erforderlich – erfolgt dann in der Regel unter Auflagen und Bedingungen, beispielsweise auch dahingehend, eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen. Generell steht es im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde, ob und wie sie wegen eines eventuellen Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG einschreitet (vgl. Art. 112 GO). Bei der Ausübung des Ermessens ist angesichts der erheblichen Unterschiede in Größe, Struktur und finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinden in Bayern stets eine sorgfältige Einzelfallprüfung erforderlich, die nicht durch generalisierende Regelungen ersetzt werden kann.

Unabhängig davon kann der Nichterlass einer Straßenausbaubeitragssatzung für eine Gemeinde auch mit unmittelbar nachteiligen Auswirkungen bei der Gewährung von Bedarfszuweisungen im kommunalen Finanzausgleich verbunden sein. Nach Art. 11 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) sind die Bedarfszuweisungsmittel dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Voraussetzung für die Gewährung einer Bedarfszuweisung ist u. a., dass eine Gemeinde durch von ihr nicht zu vertretende Ereignisse, trotz Ausschöpfung aller eigenen Einnahmemöglichkeiten (u. a.

Steuerhebesätze, Einnahmemöglichkeiten nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch – BauGB – und Art. 5 KAG, Kostendeckung bei den kostenrechnenden Einrichtungen), in eine finanzielle Notlage gerät. Bei der Prüfung der Gewährung einer Bedarfszuweisung wird eine eventuelle Nichtausschöpfung von eigenen Einnahmemöglichkeiten durch den Verteilerausschuss, dem Vertreter des Finanz- und Innenministeriums sowie der kommunalen Spitzenverbände angehören und der in einer Gesamtschau über alle Bedarfszuweisungen berät, im jeweiligen Einzelfall entsprechend gewürdigt. Insgesamt erwartet der Staat jedoch von den Gemeinden schon aufgrund der Zielsetzung der Bedarfszuweisungen – Hilfe nur für außergewöhnliche, nicht selbst zu vertretende Notlage der Kommune –, dass sie alle Möglichkeiten der Selbsthilfe ausschöpfen. Ist daher eine Gemeinde, die noch keine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen hat, zur Aufrechterhaltung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zwingend auf eine Bedarfszuweisung angewiesen, so legt der Staat größten Wert darauf, dass der Bedarfszuweisungsempfänger auch zeitnah eine Straßenausbaubeitragssatzung erlässt.

Bei der Förderung des kommunalen Straßenbaus aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und dem FAG gibt es keine Sanktionen und keine negativen Konsequenzen, wenn eine Gemeinde keine Ausbaubeiträge erhebt oder keine Ausbaubeitragssatzung erlassen hat. Eine Gemeinde, die mögliche Straßenausbaubeiträge nicht erhebt, muss jedoch diese Beträge durch Eigenmittel ersetzen. Nach den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra) ist nämlich ein möglicher Straßenausbaubeitragssatzungsaufwand gemäß Art. 5 KAG nicht zuwendungsfähig (Nr. 6.3.1.4). Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten ist von dem in dem Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages vorgesehenen Gemeindeanteil – unter Berücksichtigung der Erläuterungen zu dem Satzungsmuster – auszugehen. Welcher Aufwand nach den angeführten Grundsätzen im Einzelfall zuwendungsfähig ist, wird von der Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt. Die Bewilligungsbehörden können im Förderverfahren in der Regel von diesen Feststellungen ausgehen.

5. Wie steht die Bayerische Staatsregierung zur Diskrepanz zwischen wirtschaftlich unterschiedlich starken Gemeinden, die entsteht, wenn strukturschwache Gemeinden zur Aufrechterhaltung ihrer finanziellen Spielräume gezwungen sind, Straßenausbaubeitragssatzungen zu erlassen (auch um z. B. für Bedarfszuweisungen förderfähig zu sein) und ihren Bürgerinnen und Bürgern damit Kosten aufbürden, in strukturstarken Gebieten dagegen Straßenausbaubeiträge aber nicht anfallen und dadurch Bürgerinnen und Bürger aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage doppelt profitieren?

Nach Auffassung der Staatsregierung besteht zunächst kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Strukturstärke einzelner Regionen und der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auf der einen Seite und der Erhebung von Beiträgen durch Gemeinden und der wirtschaftlichen und finanziellen Situation ihrer Bürgerinnen und Bürger auf der anderen Seite. Wie oben unter Ziff. 2 dargestellt, kommt es für die Beantwortung der Frage, ob Ausbaubeiträge zu erheben sind, nicht auf die strukturelle Stärke oder Schwä-

che eines Regierungsbezirks, eines Landkreises oder einer (Planungs-)Region an, sondern auf die konkrete Leistungsfähigkeit der einzelnen von einem Straßenbauvorhaben betroffenen Gemeinde. Deshalb ist es durchaus möglich, dass leistungsfähige Gemeinden in strukturschwächeren Gegenden keine Ausbaubeiträge erheben, während Gemeinden in wirtschaftlich besser gestellten Regionen Bayerns gezwungen sind, Ausbaubeiträge zu erheben, weil ansonsten ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdet ist. Ferner darf nicht übersehen werden, dass es sogar Kommunen gibt, deren dauernde Leistungsfähigkeit gesichert ist, weil sie etwa über hohe Steuereinnahmen verfügen und dennoch bei konkreten Straßenbaumaßnahmen unter Beachtung des in Art. 62 Abs. 2 GO normierten Prinzips des Vorrangs spezieller Einnahmearten Ausbaubeiträge verlangen. Eine stichpunktartige Internetrecherche ergab, dass etwa die Städte München, Nürnberg, Hof, Regensburg, Würzburg, Weilheim und Landsberg a. Lech, aber auch die gemeinhin als finanziell leistungsfähig geltenden Gemeinden Grünwald, Hohenbrunn, Ottobrunn und Unterschleißheim schon seit Längerem eine Straßenausbaubeitragsatzung haben.

Während sich ein Zusammenhang zwischen der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde und ihrer Bürger schon gedanklich verbietet – es wird in jeder Gemeinde leistungsstärkere und leistungsschwächere Bürger geben –, kann die Beitragserhebung im Einzelfall durchaus zu erheblichen Belastungen Einzelner führen. Führt die Erhebung beim Beitragspflichtigen zu besonderen Härten, steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinden, diese durch Billigkeitsmaßnahmen, wie z. B. Ratenzahlung, Stundung oder Erlass (vgl. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 a KAG i. V. m. §§ 222, 227 AO) sozialverträglich zu mildern.

6. Sieht die Staatsregierung Alternativen zur Erlassung oder Ausgestaltung von Straßenausbaubeitragsatzungen aufgrund der in Frage 5 beschriebenen Benachteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in strukturschwachen Gemeinden?

Als Alternative zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird von verschiedenen Seiten immer wieder eine Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln vorgeschlagen. Eine Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln würde eine Erhöhung der Steuern zulasten der Allgemeinheit bedingen. Eine Finanzierung der Baumaßnahmen durch Steuererhöhungen wäre aber nicht gerechter als die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Der mit der Straßenausbaumaßnahme verbundene Vorteil käme dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten dann ohne besondere Gegenleistung auf Kosten der Allgemeinheit zu. Darüber hinaus würde der mit einer Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zulasten des allgemeinen Staatshaushaltes verbundene „Systemwechsel“ zu erheblichen Ungerechtigkeiten führen. Den Anliegern, die

bereits in den letzten Jahren Beiträge für den Ausbau ihrer Straße bezahlt haben, dürfte kaum zu vermitteln sein, dass sie nun auch noch den Ausbau weiterer Ortsstraßen durch höhere Steuern mitfinanzieren müssten.

Hinzu kommt, dass eine vollständige Finanzierung sämtlicher kommunaler Straßenbaumaßnahmen durch den Staat ohne Beiträge nicht zu finanzieren sein dürfte. Gerade bei der derzeitigen finanziellen Lage vieler Gemeinden erscheint die Durchführung von Ausbaumaßnahmen ohne Beiträge kaum möglich. Infolgedessen würde gerade in finanzschwachen Gemeinden das Straßennetz immer weiter verfallen, was der Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort nicht förderlich wäre. Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge würde damit gerade finanzschwache Gemeinden besonders hart treffen. Im Hinblick auf die teilweise angespannte Finanzsituation der Gemeinden hat sich der Bayerische Gemeindetag in einem Schreiben an Herrn Staatssekretär Eck vom 29.04.2011 dafür ausgesprochen, die Refinanzierung von Straßenbaumaßnahmen über Beiträge in unveränderter Form aufrechtzuerhalten.

Ebenfalls keine Alternative zur Erhebung von Ausbaubeiträgen dürfte eine entsprechende Gestaltung der Ausbaubeitragsatzungen etwa dadurch sein, dass die Gemeinden ihre nach Art. 5 Abs. 3 KAG festzusetzenden Eigenanteile anheben und auf diese Weise ihre Bürger entlasten. Zwar legt das Gesetz keine Obergrenze für die gemeindliche Eigenbeteiligung fest, sodass eine Gemeinde grundsätzlich nicht gehindert ist, in ihrer Ausbaubeitragsatzung im Einzelfall eine höhere Eigenbeteiligung festzusetzen. Der insoweit bestehende Ermessensspielraum ist allerdings regelmäßig wiederum durch den Gleichheitssatz, die Haushaltslage und den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit begrenzt. Diese Einnahmeausfälle bzw. dieser erhöhte kommunale Eigenanteil müssten zudem anderweitig ausgeglichen werden. Dies könnte zu einer Erhöhung der Steuern und Abgaben zulasten der Allgemeinheit führen.

Die Staatsregierung sieht deshalb keine gangbaren Alternativen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Ungeachtet dessen hat der Freistaat Bayern die Kommunen im Rahmen des sog. „kommunalen Finanzausgleichs“ stets angemessen berücksichtigt. Im Jahr 2013 sind die Leistungen des Freistaats Bayern an die bayerischen Kommunen um 568 Millionen Euro auf eine neue Rekordsumme von insgesamt 7,8 Milliarden Euro gestiegen. Durch die Erhöhung sollen vor allem strukturschwächere Gemeinden in Bayern gestärkt werden.

Dabei wurden die Mittel für den Straßenbau und -unterhalt für 2013 um 32 Mio. € auf 276 Mio. € erhöht. Mit diesen zusätzlichen Mitteln werden die Pauschalen für den kommunalen Straßenunterhalt ab 2013 um 15,9 % angehoben, was allen Kommunen gleichermaßen zugutekommt.

Falsch: Durch Benutzung der Allgemeinheit wird die Straße / Gehsteig abgenutzt - Jedermann kommt im Laufe der Jahre in den "Genuß" einer neu ausgebauten Straße / Ungerechtigkeiten wie "Altstadtsanierung kostenfrei lt. OB Thumann", Schloßviertel, Kastengasse, westliche Altstadt - Sondersatzung nachträgliche geschaffen !- oder Ingolstädter Straße ohne Beiträge - gäbe es nicht mehr



KOPIE

Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Regierung von Schwaben
86145 Augsburg

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom
12-1405-3/2
19.07.2012

Unser Zeichen
IB4-1523 1-315

Telefon /- Fax
089 2192-2534 / -12534

Bearbeiter
Herr Große Verspohl

Zimmer
OPL1-0159 Georg.Grosse_Verspohl@stmi.bayern.de

München
25 10.2012

E-Mail

Erlass und Vollzug von Straßenausbaubeitragssatzungen

Anlage

2 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.07.2012, dem ein Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Aindling sowie eine Stellungnahme des Landratsamtes Aichach-Friedberg beigelegt waren, haben Sie die für die Gemeinden bestehende Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen - insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit einer Kompensation durch eine erhöhte Grundsteuer - und die Frage des Einschreitens der Rechtsaufsichtsbehörden bei einem Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG angesprochen. Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Verzicht auf Straßenausbaubeiträge bei Erhöhung der Grundsteuer

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG sollen für die Verbesserung oder Erneuerung von

Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind. Die Städte und Gemeinden dürfen demnach nur in Ausnahmefällen den Straßenausbauaufwand aus allgemeinen Deckungsmitteln finanzieren. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs setzt dies zumindest voraus, dass die finanzielle Situation der Gemeinde es zulässt, ohne empfindliche Einbußen an der dauernden Leistungsfähigkeit auf die Einnahmenbeschaffung aus Straßenausbaubeiträgen für die erforderlichen und geplanten Ausbaumaßnahmen verzichten zu können (vgl. BayVGH, Urteil vom 10.03.1999, Az.: 4 B 98.1349).

Für eine „Kompensation“ eines Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG durch eine erhöhte Grundsteuer ist angesichts dieser eindeutigen Rechtslage und auch im Hinblick auf Art. 62 Abs. 2 GO kein Raum. Die Gemeinden sind als Teil der Exekutive ebenso wie die Staatsverwaltung an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Die dargestellten sachlichen Erwägungen, beispielsweise hinsichtlich des mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen einhergehenden Verwaltungsaufwands, erlauben es der Verwaltung deshalb nicht, sich über gesetzliche Vorschriften hinwegzusetzen. Eine Gemeinde, die das „Duracher Modell“ anwendet, ist demzufolge nicht anders zu behandeln als eine Gemeinde, die ohne etwaige „steuerliche Kompensationsmaßnahmen“ auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichtet.

Indirekte
Kompensation
wohl möglich!

2. Landesweiter Abstimmungsprozess

Die Verwaltungsgemeinschaft Aindling hat angesichts der Berichterstattung in den Medien über die Finanzierung von Straßenausbaubeiträgen in Durach angeregt, eine landesweite Abstimmung zur Haltung der staatlichen Aufsichtsbehörden zu dieser Thematik durchzuführen. Wir haben die Problematik bereits in der Dienstbesprechung mit den Leitern des Bereichs 1 für Sicherheit, Kommunales und Soziales und den Leitern der Kommunsachgebiete der Regierungen am 24. Juli 2012 im Staatsministerium des Innern (TOP 17) erörtert und deutlich gemacht, dass eine Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes nicht geeignet ist, einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG zu kompensieren. Im Rahmen der Diskussion wurden die zum Teil bestehenden Ungleichheiten zwischen einzelnen Regierungsbezirken und Landkreisen im Hinblick auf die Erhebung von Straßenausbau-

beiträgen erörtert. Wir haben in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass **uns eine größere Aufmerksamkeit** einiger Kommunalaufsichtsbehörden bezüglich der Einhaltung des Art 5 Abs. 1 Satz 3 KAG **wünschenswert** erscheint. Maßstab zur Umsetzung der Soll-Bestimmung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG ist eine weitgehend flächendeckende Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und nicht der Vollzug in den Landkreisen, in denen eine relativ geringe Zahl von kreisangehörigen Gemeinden Straßenausbaubeiträge erhebt.

Ob und wie die örtliche Kommunalaufsichtsbehörde gegen eine Gemeinde im Falle eines Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG einschreitet, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen (vgl. Art. 112 GO). Bei der Ausübung des Ermessens ist angesichts der erheblichen Unterschiede in Größe, Struktur und finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinden in Bayern stets eine sorgfältige Einzelfallprüfung erforderlich, die nicht durch generalisierende Regelungen ersetzt werden kann.

Zur Durchsetzung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG stehen den Kommunalaufsichtsbehörden verschiedene Wege offen: Neben den in Art. 112 ff. GO genannten Ermächtigungen bieten insbesondere die Gesamtgenehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahme und das Verfahren bei der Gewährung von Bedarfszuweisungen die Möglichkeit, auf die Einführung einer Straßenausbaubeitragssatzung hinzuwirken: Die nahezu flächendeckende Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in einigen Regierungsbezirken zeigt, dass das rechtsaufsichtliche Instrumentarium durchaus ausreicht, um einen gesetzmäßigen Vollzug sicherzustellen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs den nachgeordneten Behörden - unbeschadet der **hierarchischen Unterordnung aller Behörden unter die ministerielle Leitung - gemäß Art. 77 Abs. 2 BV ein möglichst großes Maß an Bewegungsfreiheit zugebilligt werden soll (VerfGH 12, 91 ff.). Dass es aufgrund dieser Grundsätze und der regionalen Unterschiede zu gewissen Differenzen beim Vollzug der Rechtsaufsicht kommt, lässt sich nicht vollständig vermeiden. Anzustreben ist jedoch eine weitgehend einheitliche Praxis in ganz Bayern. Die Diskussion im Rahmen der Dienstbesprechung dürfte nach unserer Einschätzung ein wichtiger Schritt in diese Richtung sein. Darüber hinausgehende Maßnahmen halten wir zumindest derzeit nicht für angezeigt.**

Der Nachgibigkeit der LRAs die Tür geöffnet !

Wir bitten Sie, das Landratsamt Aichach-Friedberg und die Verwaltungsgemeinschaft Aindling anhand der beigefügten Kopien zu informieren. Die anderen Regierungen erhalten Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Weini
Ministerialrätin